20. Wahlperiode

Drucksache **20/8254**

HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dirk Gaw (AfD)
vom 06.04.2022

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der am 24.02.2022 begonnene Krieg in der Ukraine hat die am schnellsten anwachsende innereuropäische Fluchtbewegung seit dem Ende des 2. Weltkrieges ausgelöst. So wie die osteuropäischen Staaten – insb. Polen, Ungarn und Rumänien - gehört auch Deutschland und mithin das Land Hessen zu den Zielländern zahlreicher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ausreisender Personen. Nach offiziellen Angaben (➔ https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/) waren bis zum 29.03.2022 mehr als 278.000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet zu verzeichnen. Aus dieser Sachlage ergeben sich einige Fragen sowie zu bewerkstelligende Problemfelder.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der unter dem Punkt 1 der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil I“ erfragten Personen haben ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Passes/Ausweises oder ein anderes geeignetes Dokument

a) nachweisen oder

b) nicht nachweisen können (bitte unter Punkt a) und b) erfragten Personen gesondert aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine vollständigen Informationen vor. Einzelberichte hessischer Behörden deuten auf eine sehr gute Dokumentenlage hin. Bis zu 90 % der Geflüchteten sollen über biometrische ukrainische Identitätspapiere verfügen.

Frage 2. Welche Dokumente außer einem gültigen Pass/Ausweis werden für den Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft bzw. eines ohne die ukrainische Staatsbürgerschaft bis zum 24.02.2022 andauernden Aufenthalts im ukrainischen Staatsgebiet anerkannt?

Für den Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft u.a.:

- Führerschein
- Zertifikat des Generalkonsulats der Ukraine in Frankfurt am Main über die Bestätigung der Identität

Für den Nachweis des Aufenthalts in der Ukraine u.a.:

- Permanent Residence Permit (Daueraufenthaltstitel)
- Temporary Residence Permit (befristeter Aufenthaltstitel)
- ukrainischer Flüchtlingsausweis
- ukrainisches Reisedokument für Flüchtlinge

Eingegangen am 29. Juli 2022 · Bearbeitet am 29. Juli 2022 · Ausgegeben am 1. August 2022
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 3. Sind im Land Hessen Fälle der Vorlage oder des Mitführens von gefälschten Pass-/Ausweisdokumenten bzw. gefälschten Dokumenten zum Nachweis eines ohne die ukrainische Staatsbürgerschaft bis zum 24.02.2022 andauernden Aufenthalts im ukrainischen Staatsgebiet durch als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisende Personen aufgetreten und falls ja, in welcher Anzahl?

Der Landesregierung liegen keine dahingehenden Berichte hessischer Ausländerbehörden vor.

Frage 4. Aus welchen Ländern oder Regionen stammen die unter dem Punkt 3 erfragten Personen tatsächlich oder mutmaßlich (bitte nach einzelnen Ländern/Regionen und der jeweiligen Fallzahl aufschlüsseln)?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 3.

Frage 5. Welches Verfahren, insbesondere strafrechtlicher bzw. aufenthaltsrechtlicher Art, schließt sich im Anschluss an die Auffindung der unter dem Punkt 3 erfragten Dokumente an?

Die Vorlage gefälschter Ausweispapiere und Dokumente würde den Strafverfolgungsbehörden gemeldet. Es bestünde dann u.a. ein Anfangsverdacht nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Die Personen würden dennoch registriert, ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG aber nicht erteilt.

Frage 6. Ist die Auffassung zutreffend, dass infolge der Zuerkennung einer Aufenthaltsgewährung i.S.d. § 24 AufenthG kein weiterer humanitärer Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Staat gestellt werden kann?

Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, das Recht, binnen eines Zeitraums von 180 Tagen für 90 Tage in andere Mitgliedstaaten zu reisen. Zieht eine solche Person anschließend in einen anderen Mitgliedstaat um, wo ihr ein weiterer Aufenthaltstitel im Rahmen des vorübergehenden Schutzes ausgestellt wird, müssen der erste ausgestellte Aufenthaltstitel und die damit verbundenen Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2001/55/EG eingezogen werden bzw. erlöschen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Haupteinreiseländer für den Massenzustrom von vor dem Krieg flüchtenden Vertriebenen aus der Ukraine sind, welche unter den Ratsbeschluss fallen, und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf alle Mitgliedstaaten sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG in Bezug auf Personen, die in einem gegebenen Mitgliedstaat gemäß dem Ratsbeschluss vorübergehenden Schutz genießen und sich ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben haben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.

Frage 7. Falls die unter die Punkt 6 gestellte Frage zu bejahen ist: Findet zwischen den einzelnen EU-Staaten eine austauschende Mitteilung über ihrerseits erteilte humanitäre Aufenthaltstitel statt, und falls nicht, weshalb nicht?

Gemäß der bestehenden Rechtsgrundlage dürfen weder Eurodac noch andere IT-Großsysteme und -Datenbanken der EU für die Registrierung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, verwendet werden. Daher rät die Kommission den Mitgliedstaaten, diese Personen in ihren nationalen Ausländerregistern oder in anderen nationalen Registern zu registrieren. Die EU-Kommission hat beim Sonder-JI-Rat am 28.03.2022 einen 10-Punkte-Plan vorgelegt, der u. a. eine Plattform für den Informationsaustausch zu Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vorsieht.

Wiesbaden, 21. Juli 2022

Peter Beuth